



ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER
Bundesfachgruppe HNO
1010 Wien



HAUPTVERBAND DER ÖSTERR.
SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER
1030 Wien

Sonderrundschreiben

an alle
Sozialversicherungsträger
HNO-FachärztInnen Österreichs
Landesärztekammern
Innung der Hörgeräteakustiker

Oktober 2009

Betrifft: Hörgeräteversorgungen

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Sehr geehrte Frau Doktorin!
Sehr geehrter Herr Doktor!

Die Bundesfachgruppe HNO der Österreichischen Ärztekammer und der Hauptverband weisen in Zusammenhang mit der Hörgeräte-Versorgung auf folgende Grundlagen hin:

Es ist im Interesse der PatientInnen und nach der Rechtslage erforderlich, dass bereits *vor* der Erstversorgung mit Hörgeräten eine fachärztliche Verordnung mit Indikationsstellung zur Hörgeräteversorgung vorhanden sein muss.

Wir ersuchen daher alle HNO-Fachärztinnen und HNO-Fachärzte, diese Situation zu beachten und den PatientInnen die Verordnung von vornherein mitzugeben, wenn die Notwendigkeit einer Hörgeräteversorgung festgestellt wird, damit die PatientInnen beim erstmaligen Aufsuchen des Hörgeräteakustikers die Verordnung vorlegen können. Ebenso bitten wir Sie zu beachten, dass die PatientInnen in der Entscheidung frei sein müssen, welcher Hörgeräteakustiker aufgesucht wird.

Die Krankenkassen werden hiermit gebeten, unter Zuziehung der jeweiligen Landesärztekammer und HNO-Fachgruppe jenen Fällen nachzugehen, in denen diese Vorgangsweise nicht eingehalten wird. Sollte auf dieser Ebene eine Lösung nicht rasch möglich sein, bitten wir, den Sachverhalt an die Österreichische Ärztekammer, Bundesfachgruppe HNO oder an den Hauptverband weiterzuleiten. Die gleiche Vorgangsweise gilt, wenn den Krankenkassen (z.B. bei der Prüfung von Abrechnungsdaten) Auffälligkeiten bekannt werden, die eine Zuweisung von Versicherten an bestimmte Hörgeräteakustiker belegen oder sonstige unzulässige Praktiken in der Zusammenarbeit HNO-Fachärzte – Hörgeräteakustiker andeuten.

Wenn VertragsärztInnen ungenügende oder fehlerhafte Hörgeräteversorgungen auffallen, die mit dem Akustikerbetrieb nicht gemeinsam gelöst werden können, ersuchen wir, dies mit Angabe der Gründe bzw. den Ergebnissen der audiologischen Untersuchungen der Leistungsabteilung der jeweiligen Krankenkasse zur Kenntnis zu bringen.

Der Vollständigkeit halber werden die einschlägigen Bestimmungen und Gesetze (wie der auf der ÖÄK-Homepage abrufbare „Ärztliche Verhaltenskodex bei der Zusammenarbeit mit der Pharma- und Medizinprodukteindustrie“ der Österreichischen Ärztekammer, § 53 Ärztegesetz, § 108 Medizinproduktegesetz) in Erinnerung gerufen, wonach die Entgegennahme von direkten oder indirekten Zuwendungen oder anderen Vergütungen im Zusammenhang mit Heilbehelfeversorgungen neben dem jeweiligen Honorar unzulässig ist.

Die bisherigen Erfahrungen bestätigen, dass die überwiegende Zahl der Fachärztinnen, Fachärzte und Hörgeräteakustiker in der Abwicklung sehr genau sind und sich rechtskonform verhalten haben, es sind aber einige Fälle bekannt geworden, die zu diesem Schreiben Anlass geben. Die Unterzeichneten ersuchen um Kooperation im Sinne einer rechtskonformen, fachlich klaglosen Versorgung der PatientInnen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Österreichische Ärztekammer



Dr. Wilhelm Streinzer
Obmann der Bundesfachgruppe HNO

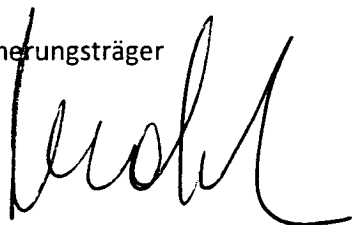


MR Dr. Walter Dorner
Präsident

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger



Dr. Hans Jörg Schelling
Verbandsvorsitzender



Dr. Josef Probst
Generaldirektor-Stv.